

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde Oderwitz

Straße der Republik 54

02791 Oderwitz

vertreten durch den Bürgermeister Cornelius Stempel

im folgenden „Betreiber der OFL“,

und der

Gemeinde Leutersdorf

Zittauer Platz 1

02794 Leutersdorf

vertreten durch die Bürgermeisterin Bianka Smykalla,

im folgenden „Nutzer der OFL“

über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

nach § 71 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289).

Präambel

Die Zweckvereinbarung regelt die nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Aufstellung, Fortschreibung und Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SächsBRKG bestehende Aufgabe, ein gemeindeseitiges Einvernehmen für die Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche der Feuerwehren der Gemeinden zu erteilen, sowie, die nach § 49 SächsBRKG bestehende Aufgabe der Einsatzleitung, als auch die damit in Verbindung stehende Kostenfrage.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung zum 01.05.2025 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle (OFL).
- (2) Die OFL trägt den Namen „OFL Oderwitz“.
- (3) Die OFL hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz, Am Spitzberg 8, 02791 Oderwitz.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der OFL die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die OFL übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§ 3 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

- (1) Der Betreiber der OFL übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der OFL. Mit Abnahme durch den zuständigen Kreisbrandmeister gilt die OFL bereits als errichtet.
- (2) Dem Betreiber der OFL obliegt die Bewirtschaftung der OFL.
- (3) Der Nutzer wird sich angemessen an der technischen Ausstattung der OFL beteiligen. Die bereitgestellten Geräte verbleiben im Eigentum des Nutzers, der Betreiber ist jedoch für die notwendigen Prüfungen der Geräte verantwortlich.
- (4) Der Betreiber der OFL bestellt einen technischen Verantwortlichen, welcher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der verwendeten Technik verantwortlich ist.
- (4) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o.ä. tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§ 4 Nutzung

- (1) Der Betreiber der OFL verpflichtet sich, den Einsatzkräften des Nutzers der OFL die Funktionsräume der OFL zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der OFL erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der OFL.

§ 5 Haftung

- (1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.
- (2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§ 6

Besetzung und Einsatzleitung

- (1) Die OFL wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person mit Entscheidungsbefugnis des Betreibers der OFL muss anwesend sein.
- (2) Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Die Einsatzleitung kann auf eine andere Vertragspartei übertragen werden. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung vorerst dem Betreiber der OFL.
- (3) Zur dauerhaften Aufgabenerfüllung und Absicherung des Betriebs der OFL bilden die Vertragsparteien eine gemeinsame Führungsgruppe, die aus den qualifizierten Führungskräften der beteiligten Gemeinden, besteht. Im Einsatzfall sind von den Nutzern der OFL geeignete Führungs- und Hilfskräfte für die Dauer der Einsatzlage in die OFL zu entsenden.
- (4) Der Führungsgruppe steht ein Leiter (Leiter OFL) vor, der für die aufgabenspezifische Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Führungsgruppe zuständig ist und ein geeignetes Dienstsysteem zur durchgängigen Absicherung der übertragenen Aufgaben der Einsatzleitung und Führungsunterstützung umsetzt. Die gemeinsame Ausbildung wird durch die Vertragsparteien im gleichen Umfang unterstützt.
- (5) Der Leiter OFL wird durch einfache Abstimmung aus der Führungsgruppe gewählt. Der Leitstellenleiter kann gleichzeitig technischer Verantwortlicher nach § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung sein.
- (6) Die Führungsgruppe berät ebenfalls über grundsätzliche Fragen der Aufgabenerfüllung, wie beispielsweise Entscheidungen zum Führungssystem.
- (7) Der diensthabende Einsatzleiter ist den Gemeindeführern und Bürgermeister der Vertragsparteien melde- und berichtspflichtig. Die / Der örtliche zuständige Bürgermeister/in kann dem diensthabenden Einsatzleiter Weisungen erteilen.
- (8) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der OFL hat entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 sowie der Fachempfehlung 6-102-000 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen zu erfolgen.

§ 7

Aktivierung

- (1) Die OFL wird, falls keine Aktivierung durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen erfolgt, durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder dem Gemeindeführer der Vertragsparteien aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Aktivierung in Absprache mit der/dem Bürgermeister/in oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde erfolgen.

- (3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der OFL durch den Landkreis Görlitz als untere BRK-Behörde.

§ 8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der OFL auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragsparteien auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich erfolgt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit hier keine Regelungen getroffen sind, sind die Regelungen, die das SächsBRKG, die gemeindlichen Feuerwehrsatzungen oder das SächsKomZG vorgeben, maßgeblich.

Oderwitz, den

Leutersdorf, den

Cornelius Stempel
Bürgermeister
Gemeinde Oderwitz

Bianka Smykalla
Bürgermeisterin
Gemeinde Leutersdorf